



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Joachim Hanisch, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Prof. Dr. Michael Piazolo, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer und Fraktion (FREIE WÄHLER)**

zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Kreuzer, Reiß, Freller u. a. und Fraktion (CSU) zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes hier: Ersterschließung – 25-Jahresfrist (Drs. 17/21586)

Der Landtag wolle beschließen:

1. In § 1 wird nach der Nr. 6 folgende Nr. 7 angefügt:
„7. Art. 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
„²Abweichend von Satz 1 tritt Art. 5a Abs. 7 Satz 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.““
2. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a

Änderung des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes

§ 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 8. März 2016 (GVBl. S. 36) wird aufgehoben.“

Begründung:

Nach der derzeitigen Rechtslage ist vorgesehen, dass Art. 5a Abs. 7 Satz 2 erst am 1. April 2021 in Kraft treten soll. Erst ab diesem Zeitpunkt gilt damit die vorgesehene 25-Jahresfrist. Für die Kommunen bedeutet dies, dass für alle Erschließungsanlagen, bei denen der Beginn der erstmaligen technischen Herstellung vor dem 31. März 1996 erfolgt ist, keine Erschließungsbeiträge mehr erhoben werden dürfen. Da zu befürchten ist, dass es in den nächsten drei Jahren diesbezüglich zu massiven Rechtsstreitigkeiten kommen wird, soll der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vorschrift des Art. 5a Abs. 7 Satz 2 auf den 1. Januar 2018 vorverlegt werden. Damit wird sichergestellt, dass alle Erschließungsanlagen, deren erstmalige technische Herstellung vor dem 31. Dezember 1993 begonnen hat, nicht dem Erschließungsbeitragsrecht unterfallen. Ziel der Vorverlagerung des Zeitpunkts des Inkrafttretens ist es darüber hinaus, Rechtssicherheit für die Kommunen zum jetzigen Zeitpunkt und nicht erst in drei Jahren zu schaffen. Auch diese Gemeinden sind nach dem Straßenausbaurecht zu entschädigen.

Dieser Änderungsantrag ist wortgleich mit dem Änderungsantrag auf Drs. 17/21461 zum Gesetzentwurf der Fraktion FREIE WÄHLER auf Drs. 17/19093.